

Die Analyse der Praxis und die Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung zeigen, daß die gegenwärtigen Regelungen über die Unabhängigkeit der Richter nicht ausreichen. Es werden weitere rechtliche Bestimmungen benötigt, um sowohl Eingriffe in die Rechtsprechung von außen — von wem auch immer sie ausgehen mögen — konsequent auszuschließen als auch solche Bedingungen zu schaffen, die dem Richter diese Unabhängigkeit uneingeschränkt garantieren, damit er eigenverantwortlich nach seiner richterlichen Überzeugung entscheiden kann. Dazu muß er entsprechenden Rechtsschutz genießen.

Es bedarf generell eines Umdenkens in bezug auf die Stellung und Autorität des Richters. Vor allem muß erreicht werden, daß der Richter nicht weiterhin als ein Staatsfunktionär unter vielen angesehen wird. Mit der neuen Rolle des Rechts im gesellschaftlichen Leben muß untrennbar eine neue gesellschaftliche Wertung der Tätigkeit eines Richters einhergehen. Das muß zugleich mit einer Verbesserung seiner materiellen und sozialen Lage verbunden sein. Und auch die Arbeitsbedingungen der Richter müssen entscheidend verändert werden. Noch immer gibt es Gerichtsgebäude, die der Stellung dieses Staatsorgans im politischen System unwürdig sind.

Die juristischen Garantien für die Unabhängigkeit des Richters können nicht allein mit der Neufassung des GVG geschaffen werden; das ist schon wegen des erforderlichen Grundsatzcharakters dieses Gesetzes nicht möglich. Hinzukommen muß ein Richtergesetz, das auf der Grundlage der Verfassung und des GVG folgende Fragen regeln müßte:

- Anforderungen an Berufsrichter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte;
- S — grundlegende Garantien für die Unabhängigkeit der Richter;
- den Erwerb der Befähigung zum Richteramt;
- das Dienstverhältnis der Richter (Wahl bzw. Ernennung) und die damit zusammenhängenden Aufgaben des Ministeriums der Justiz;
- Pflichten und Rechte des Richters;
- Anforderungen an die Qualifizierung;
- die disziplinarische Verantwortlichkeit des Richters;
- materielle und finanzielle Grundlagen der Tätigkeit der Richter.

Um die Unabhängigkeit des Richters uneingeschränkt zu gewährleisten, sind einige prinzipielle Überlegungen notwendig:

1. Ist es erforderlich, Beeinträchtigungen der richterlichen Unabhängigkeit unter Strafe zu stellen?
2. Sollte dem Richter die Möglichkeit eingeräumt werden, das Verfassungsgericht anzurufen, wenn er meint, eine von ihm anzuwendende Rechtsvorschrift stehe nicht im Einklang mit der Verfassung?
3. Soll die Einsetzung des Richters in seine Funktion durch Wahl oder durch Ernennung geschehen?

Die derzeitige Regelung, wonach Richter durch die örtlich zuständigen Volksvertretungen gewählt werden — womit zugleich eine Pflicht zur Berichterstattung über die Erfüllung der mit der Wahl übertragenen Aufgaben (also eine Art Rechenschaftspflicht) verbunden ist —, kann u. E. keinen weiteren Bestand haben. Zwar sind uns keine Fälle bekannt, daß in der Vergangenheit ein Richter wegen seiner Rechtsprechung von der Volksvertretung gemäßregelt oder gar abberufen wurde. Möglicherweise hängt das damit zusammen, daß die Kreis- und Bezirkstage in ihren Kompetenzen vielfach durch die Exekutivorgane eingeschränkt waren und auch insoweit eine sekundäre Rolle spielten.

Die Stellung des Richters verbietet es u. E. aber prinzipiell, daß er sich im Territorium gegenüber irgendjemand für seine Rechtsprechung verantworten muß. Das Problem würde auch dann nicht gelöst, wenn die Wahl des Richters durch eine höhere Volksvertretung vorgenommen wird, der Kreisrichter also durch den Bezirkstag gewählt würde. Auch hier würden Abhängigkeiten entstehen, die mit der richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar sind.

Wir sprechen uns deshalb gegen die Wahl der Berufs-

richter durch die Volksvertretungen aus und befürworten die unbefristete Ernennung der Richter durch den Minister der Justiz. Damit wird zugleich auch in Fragen der Kaderarbeit eine klare Abgrenzung zwischen dem Staat und den politischen Parteien vollzogen. Anforderungen an die Qualifikation und die Persönlichkeit des zu ernennenden Richters, mögliche Probezeiten und Prüfungen vor der Ernennung, demokratische Regulative und kollektive Vorbereitung der Ernennung u. a. m. bedürfen der Ausregelung im Richtergesetz. Dieses Gesetz muß auch klare Kriterien für die mögliche Abberufung eines Richters enthalten, die keinerlei Raum für subjektive Ausdeutungen zulassen.

Wir sehen in der Ernennung des Richters die beste Lösung, um seine Stellung im politischen System zu stärken und seine Unabhängigkeit in der Rechtsprechung zu garantieren.

4. Soll die bisher nach § 28 GVG vorgesehene gerichtliche Rechtsauskunft weiterhin praktiziert werden?

Wir sprechen uns dafür aus, obwohl vielfach eingewendet wird, daß den Richter auf Grund seiner Rechtsauskunft bei einem später anhängigen Gerichtsverfahren der Vorwurf der Befangenheit treffen könnte. Über 500 000 Bürger nehmen jährlich diese Dienstleistung der Gerichte in Anspruch und werten sie nicht zuletzt als Ausdruck der Volksverbundenheit der Justizorgane und des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und Gericht. Wollte man diese gute Tradition abschaffen, so würde das in der Bevölkerung auf Unverständnis stoßen und zu Vertrauensverlust führen — zumal praktisch keinerlei negative Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Richters festzustellen sind.

Anleitung der Gerichte

und Zusammenwirken mit örtlichen Organen

Mit der Stärkung der Unabhängigkeit der Richter werden auch Fragen der Leitung der Rechtsprechung und der Anleitung der Gerichte aufgeworfen.

Die Leitung der Rechtsprechung war und ist ausschließlich Sache der Rechtsprechung selbst, mündet also zentral in die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht (Art. 93 Abs. 2 der Verfassung), und zwar ausschließlich in gesetzlich geregelten Formen: Das ist zunächst die Spruchpraxis der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts, aber es können auch Richtlinien und Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts sowie Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts sein.

Im Interesse der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung wurden verschiedentlich gemeinsame Standpunkte des Obersten Gerichts und anderer zentraler Organe herausgegeben. Derartige Formen zur Anleitung der Rechtsprechung haben u. E. keine Daseinsberechtigung. Das gilt auch für Fälle der direkten Anleitung der Gerichte in komplizierten Einzelverfahren sowie für die Abstimmung bei ausgewählten Verfahren. Zwar haben diese Formen der Anleitung in der Regel die Entscheidungsfindung des betroffenen Gerichts nicht beeinflußt, sie sind aber dennoch mit der Unabhängigkeit der Richter nicht vereinbar.

Es ist u. E. überhaupt fraglich, ob künftig weiterhin von „Leitung der Rechtsprechung“ gesprochen werden kann, da dieser Begriff immer Weisungsrecht und Verantwortung des Geleiteten gegenüber dem Leitungsorgan impliziert, die im Verhältnis der Gerichte untereinander unangebracht erscheinen.

Unstrittig ist, daß das Ministerium der Justiz als Organ des Ministerrates bisher keine Kompetenzen auf dem Gebiet der Anleitung der Rechtsprechung hatte und im Zuge des Ausbaus der unabhängigen Stellung der Gerichte in Zukunft erst recht nicht haben wird. Untersuchungen oder Revisionen des Justizministeriums — soweit sie überhaupt noch möglich sein werden — können sich nur auf solche Aufgaben beziehen, die in die Kompetenz des Ministeriums fallen. Dazu gehören z. B. Untersuchungen zur Wirksamkeit von Rechtsvorschriften im Interesse der Gesetzgebungsarbeit, Untersuchungen zum Inhalt notwendiger zentraler Weiterbildungsmaßnahmen und Untersuchungen zur Arbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Vollstreckung.